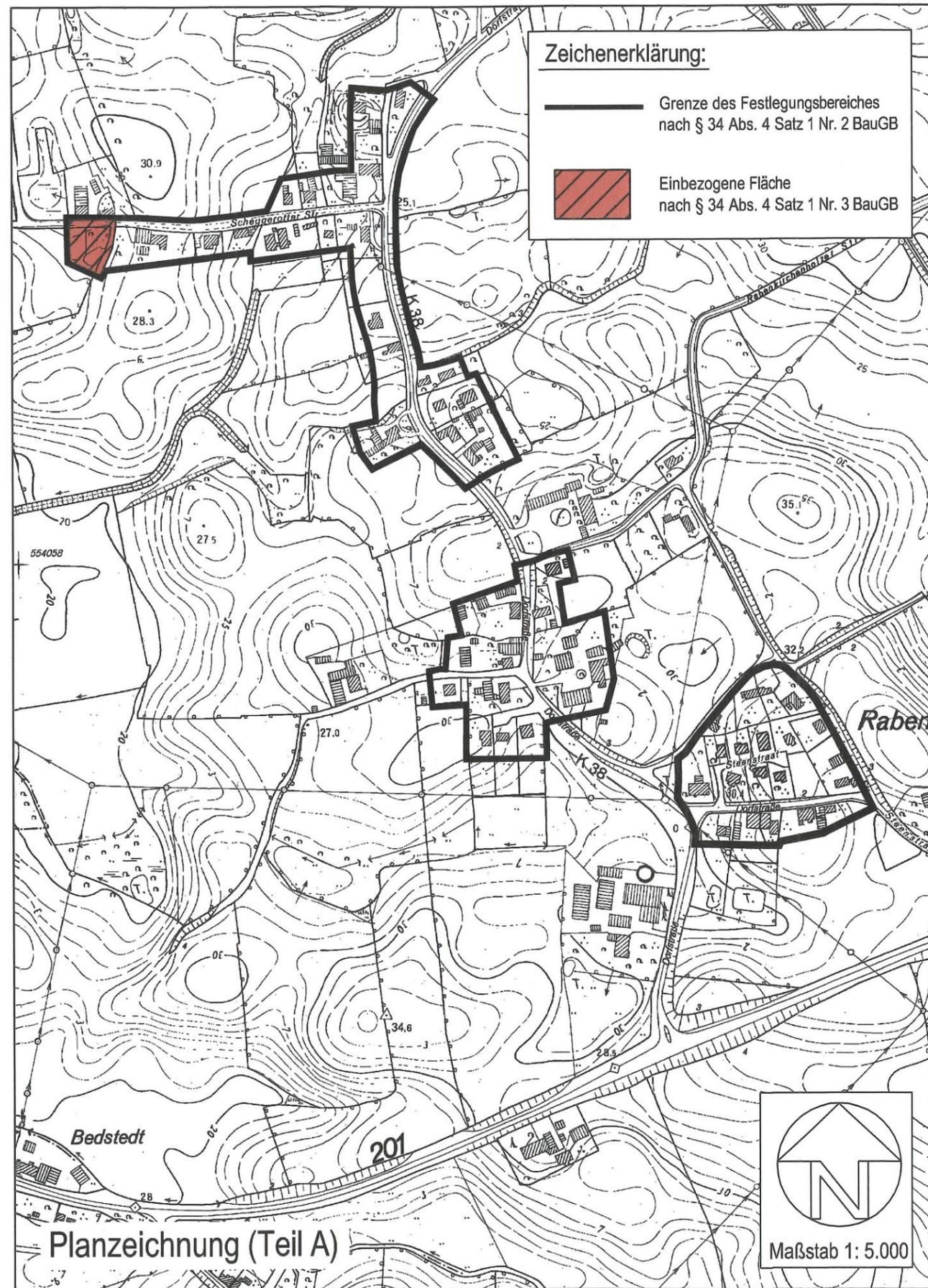
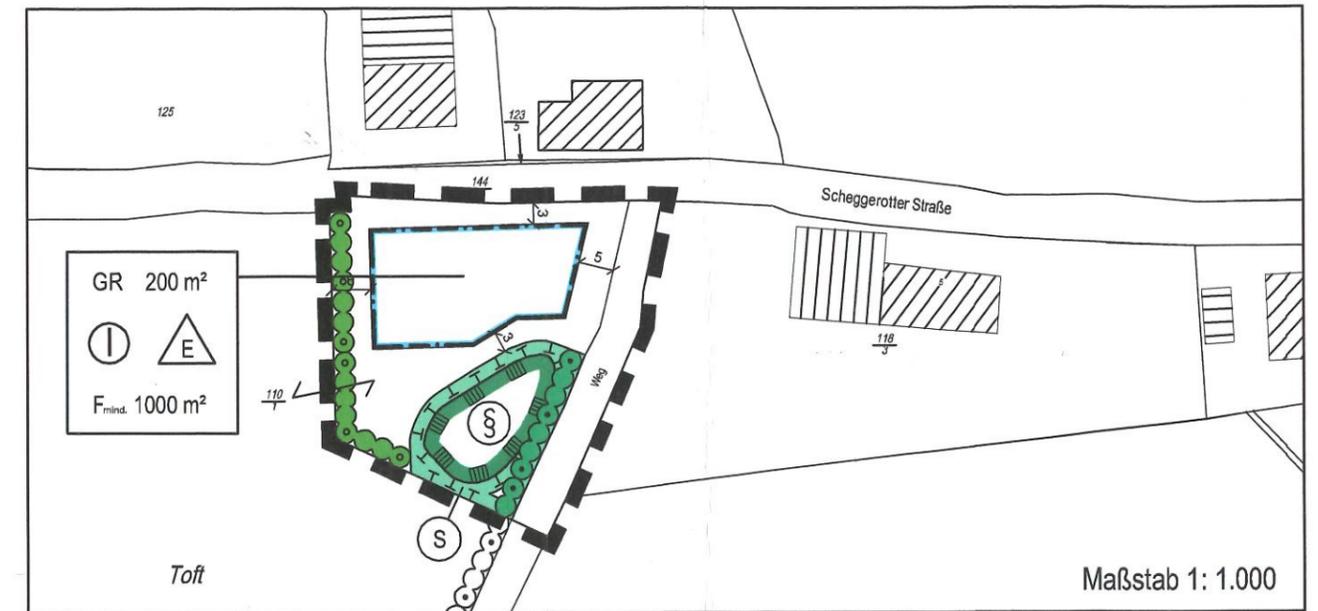


Satzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Rabenkirchen

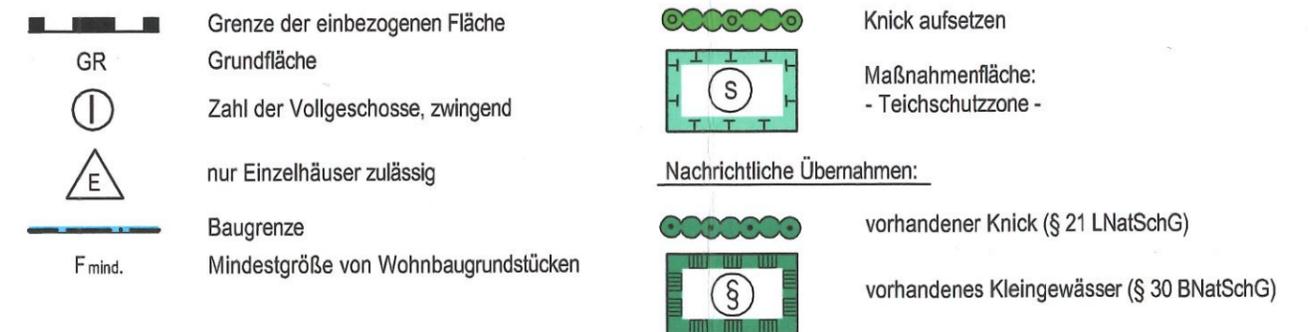
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.08.2013 folgende Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Rabenkirchen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB:



Planzeichenerklärung:



Text (Teil B)

- Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten
 - Je Wohngebäude ist höchstens eine Wohnung zulässig.
 - Eine zweite, untergeordnete Wohnung ist zulässig, soweit deren Wohn- und Nutzfläche nicht mehr als 50 % derjenigen der Hauptwohnung beträgt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - An dem festgesetzten Standort „Knick aufsetzen“ ist ein Knickwall von mindestens 3 m Sohlbreite, 1 m Kronenbreite und 1 m Höhe anzulegen, 3-reihig als bunter Knick mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen ist nicht zulässig in einem Abstand von weniger als 2,0 m zum Fuß von Knicks.
 - Die festgesetzte Teichschutzzone ist von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten.
- Örtliche Bauvorschriften (äußere Gestaltung baulicher Anlagen)
 - Zulässig sind Satteldächer und (Krüppel-) Walmdächer mit einer Dachneigung von 28° bis zu 48°.
 - Als Dacheindeckung sind nur zulässig nicht glänzende, nicht reflektierende Materialien in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit; Absatz 4 bleibt unberührt.
 - Für Nebendächer und Dächer über Nebenanlagen und Garagen / Carports sind auch andere Dachneigungen sowie transparente Eindeckungen zulässig.
 - Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.